

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Juni 1961

Nr. 3173

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5168 vom 4. Oktober 1960 wurde die Baulandumlegung "Rolli-Thalacker" in Hägendorf grundsätzlich genehmigt und die Einwohnergemeinde Hägendorf angewiesen, die Neuzeuteilung zu vermarken und zu vermessen. Die Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten sind nunmehr abgeschlossen und der entsprechende Plan und die Tabelle erstellt. Die am 8. Juni 1961 eingereichten Vorlagen sind geprüft worden und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Demnach kann die Baulandumlegung "Rolli-Thalacker" in Anwendung von § 29 Abs. 3 des Gesetzes über das Bauwesen und die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland definitiv genehmigt und die Amtschreiberei Olten-Gösgen mit der grundbuchlichen Behandlung derselben beauftragt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Rolli-Thalacker" in Hägendorf nach den Vorlagen:
 - a) Plan 1 : 500 des alten und des neuen Besitzstandes mit Eigentümer- und Flächentabelle vom 6. Mai 1961
 - b) Verzeichnis über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen vom 23. Mai 1960wird genehmigt.
2. Der neue Besitzstand erwächst damit in Rechtskraft.
3. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
4. Das kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Vermessungswerk nachführen zu lassen.
5. Die Einwohnergemeinde Hägendorf wird eingeladen, dem Bau-Departement zwei mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken versehene Plan-

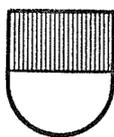
exemplare der Baulandumlegung zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (von der Einw.Gde. Hägendorf zu bezahlen)

(Staatskanzlei Nr. 768)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Iur. Sekretär des Bau-Departementes, Herr Sesseli (2)
" " " " " Herr Dr. Müller (2), mit Akten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Kant. Grundbuchinspektorat Olten (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen.
Dienstbarkeitsverzeichnis
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf (3)
Baukommission der Gemeinde Hägendorf (2)
Ingenieurbüro Rahm, Aarauerstrasse 45, Olten (2)



Grundsätzl. Genehmigungen

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
4. Oktober 1960

Nr. 5168

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat das Projekt über eine Baulandumlegung im "Thalacker" und ersucht um Genehmigung derselben.

Die Baulandumlegung "Thalacker" wurde gestützt auf die §§ 27 und 29 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906 und die Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 durchgeführt, nachdem sie von 10 der 13 beteiligten Grundeigentümer mit einer Grundfläche von 271,14 a bei einer Umlegungsfläche von insgesamt 391,97 a verlangt worden war. Die vom Einwohnergemeinderat Hägendorf am 4. April 1960 genehmigten Projektunterlagen: Perimeter- und Neuzuteilungsplan, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis des alten und des neuen Besitzstandes sowie das Verzeichnis über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, lagen nach erfolgter Publikation in der Zeit vom 15. Mai bis 26. Juni 1960 im Büro der Gemeindeverwaltung Hägendorf öffentlich zur Einsicht auf. Gegen das Landumlegungsprojekt gingen 3 Einsprachen ein, welche vom Einwohnergemeinderat am 11. Juli 1960 behandelt und abgewiesen wurden. Gegen diese Abweisungsbeschlüsse erhoben die Einsprecher beim Regierungsrat keine Beschwerden.

Das Gebiet im Thalacker hat Baulandcharakter, lässt jedoch infolge ungünstiger Gruppierung der Grundstücke eine zweckmässige Parzellierung nicht zu. Nachdem durch den allgemeinen Bebauungsplan vom 18. Oktober 1954 die Strassen mit Einschluss der Baulinien sowie die Hauptstränge der öffentlichen Leitungsanlagen festgelegt worden waren, drängte sich auch eine neue Einteilung des Baugrundes auf mit dem Ziel, den Grundeigentümern geeignete Bauparzellen zu verschaffen und der Gemeinde die Erschliessung technisch und finanziell zu erleichtern. Die Baulandumlegung "Thalacker" liegt somit im öffentlichen Interesse.

Die Landumlegung ist vorschriftsgemäss durchgeführt worden. Publikation, öffentliche Planaufgabe, Einsprachebehandlung und Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat sind ordnungsgemäss erfolgt.

Der Neuzuteilungsplan ist auf der kantonalen Planungsstelle unter planerischen Gesichtspunkten geprüft und in Ordnung befunden worden. Die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen ist ebenfalls kontrolliert worden und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Baulandumlegung "Thalacker" kann grundsätzlich genehmigt werden. Die Einwohnergemeinde Hägendorf ist einzuladen, die Baulandumlegung, welche vorderhand noch approximative Flächenmasse aufweist, zu vermarken und zu vermessen und dem Regierungsrat alsdann zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Baulandumlegungsverordnung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die vom Einwohnergemeinderat am 4. April 1960 beschlossene Baulandumlegung "Thalacker" wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Hägendorf wird eingeladen, die Baulandumlegung "Thalacker" zu vermarken und zu vermessen und dem Regierungsrat alsdann zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16.2.1954 vorzulegen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (durch die Einwohnergemeinde Hägendorf zu bezahlen).
(Staatskanzlei Nr. 1198) NN

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär Bau-Departement (Fürsprecher Sesseli) (2)
Jur. Sekretär Bau-Departement (Dr. Müller) (2), mit Akten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf (2), mit Akten
Ingenieurbüro Rahm, Aarauerstrasse 45, Olten (2)

Der Staatsschreiber:

